



Aufnahmeantrag Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich

Vorname:

Nachname:

Strasse und Hausnummer:

PLZ / Wohnort:

Geburtsdatum:

Geschlecht (m/w):

Telefon Festnetz:

Mobiltelefon:

E-Mail-Adresse:

Empfohlen durch Mitglied:

Datum:

Die einmalige Aufnahmegebühr wird Anfangs Vereinsjahr vom Vorstand festgelegt.

Die Jahresgebühr wird Anfangs Vereinsjahr vom Vorstand festgelegt.

die Aufnahme in den Verein Prema.

Es gelten die aktuellen Statuten des Vereins Prema.

Auszug aus den Statuten Verein Prema vom 11.12.2018:

MITGLIEDSCHAFT

- 1) Natürliche Personen werden als Mitglieder aufgenommen, wenn
 - Ihr Antrag vom Vorstand einstimmig genehmigt wurde
 - In aller Regel kann ein zukünftiges Mitglied, welche/r als Kandidat/in bezeichnet wird, nur von einem bisherigen Mitglied vorgeschlagen werden und darf sodann einen Antrag um Aufnahme in den Verein stellen.
 - Ein zukünftiges Mitglied bedarf sodann mindestens eines zusätzlichen Bürgen, welcher nicht identisch ist mit dem Mitglied, welches den/die Kandidaten/in zur Aufnahme vorgeschlagen hat.
 - Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- 2) Mitglieder, welche bis 31. Dezember jeden Jahres keine schriftliche Rücktrittserklärung aus dem Verein einreichen, werden als Mitglieder des darauffolgenden Jahres betrachtet und verpflichtet, den jährlichen vom Vorstand festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 3) Nach der Aufnahme muss das neue Mitglied die Eintrittsgebühr für neue Mitglieder bezahlen. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt und darf den Betrag von CHF 50.— (Schweizerfranken Fünfzig) nicht übersteigen.
- 4) Zu Beginn jeden Vereinsjahres beschließt der Vorstand die Eintrittsgebühr für neue Mitglieder, den jährlichen Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsbedingungen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die aktuellen Statuten und die Richtlinien des Vereins zu respektieren.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds. Bei Zahlungsverspätungen kann der Ausschluss unverzüglich erfolgen, ebenso bei Missachtung der Statutenrichtlinien, Verletzung der Prinzipien des Vereins, Verhaltensweisen, die im Gegensatz zur Erreichung der Ziele des Vereins stehen, unwürdige Handlungen und Abwesenheit bzw. fehlende Teilnahme am Vereinsleben. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied mitgeteilt werden. Die betreffende Person kann innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung Einspruch erheben und zwar durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten des Vereins.
- 7) Ein ehemaliges Mitglied, welches aus irgendeinem Grund nicht mehr zum Verein gehört, darf weder Besitzansprüche oder Ansprüche anderer Natur gegenüber dem Verein geltend machen, noch kann das Mitglied Anspruch erheben auf Bezahlung jeglicher für den Verein geleisteter Arbeit. Alle bereits geleisteten Mitgliederbeiträge verfallen zugunsten der Vereinskasse.